

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Präsidenten Landtages NW
Herrn Ulrich Schmidt MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



40472 Düsseldorf
Liliencronstraße 14
Zentrale 0211/96508-0
Durchwahl 0211/96508-31/35
Telefax 0211/96508-55

Datum: 09.02.2000
AZ: 32 95-00 Schi/Ur

Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Genehmigungsfähigkeit von Flächennutzungsplänen im Bereich von Schutzausweisungen nach § 42 a LG NW (ordnungsbehörliche Verordnungen)

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

der Gesetzentwurf zur Änderung des LG NW ist inzwischen in den Landtag eingebracht. Die Anhörung soll am 16.02.2000 stattfinden. Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme abgegeben, die Ihnen mit besonderer Post zugehen wird.

Inzwischen ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.10.1999 bekannt geworden, das die Frage der Genehmigungsfähigkeit bei Flächennutzungsplänen bei entgegenstehender Schutzgebietsfestsetzungen durch ordnungsbehörliche Verordnungen betrifft. In diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht zusammenfassend folgendes festgestellt:

„Eine sonstige Rechtsvorschrift i.S. des § 6 Abs. 2 BauGB ist auch eine Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes. Die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes ist zu versagen, soweit der Inhalt seiner Darstellungen (hier: von Wohnbauflächen) einer Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht. Nicht erheblich ist, ob der Gemeinde eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung „verbindlich“ in Aussicht gestellt wurde.“

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt zum einen die in Nordrhein-Westfalen vertretene Rechtsauffassung des Vorrangs von Schutzverordnungen gegenüber Flächennutzungsplänen bei divergierenden Festsetzungen. Diese Feststellung des Gerichts wird von uns auch akzeptiert.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bringt für die Verwaltungspraxis allerdings gewisse Probleme. Gleichzeitig wird nämlich festgestellt, daß es für die Genehmigungsfähigkeit eines Flä-

chennutzungsplanes nicht entscheidend und unerheblich ist, ob die für die Schutzausweisung zuständige Behörde eine Änderung der Schutzverordnung in Aussicht gestellt hat. In Nordrhein-Westfalen war es ständige Verwaltungspraxis, daß die Änderung von Schutzgebietsfestsetzung bzw. die Erteilung einer Befreiung für den Fall in Aussicht gestellt worden ist, daß der Flächennutzungsplan in Kraft tritt. Diese Praxis hat auch in Erlassen Eingang gefunden. Beispielsweise ist im Windkrafterlaß eine solche Regelung enthalten. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wäre es notwendig, diese Praxis zu ändern. Das Urteil würde es erfordern, bereits in der Phase der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes Schutzgebietsfestsetzungen für den Fall der Rechtskraft des Flächennutzungsplanes aufzuheben. Dies würde praktischen Anforderungen nicht gerecht, da zu diesem Zeitpunkt nicht sicher ist, ob der Flächennutzungsplan oder seine Änderung tatsächlich in Kraft treten wird. Darüber hinaus würde eine solche Praxis Naturschutzbelangen schaden, da bei einer solchen Vorgehensweise der in Nordrhein-Westfalen angewendete Gedanke der „Natur auf Zeit“ aufgegeben werden müßte.

Damit die gute Übung in der Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen weiter aufrecht erhalten werden kann, ist u.E. eine Änderung des § 42 LG NW dringend notwendig. Wir schlagen deshalb vor, § 42 a folgenden Satz anzufügen:

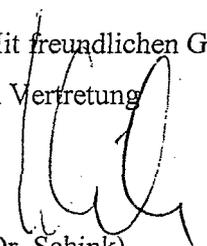
„ ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Landschaftsbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben.“

Wir sind der Auffassung, daß wegen des praktischen Bedürfnisses diese Regelung im jetzigen Verfahren zur Änderung des Landschaftsgesetzes getroffen werden sollte.

Wir bitten Sie, unseren Vorschlag den Ausschußmitgliedern zuzuleiten und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


(Dr. Schink)